
509/AB XXV. GP

Eingelangt am 27.03.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0036-I/A/15/2014

Wien, am 27. März 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 788/J der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Anzahl der Legehennenbetriebe

(Stand 10.03.2014, Quelle: Amtl. Legehennenregister/QGV)

Bundesland	Anzahl
Burgenland	40
Kärnten	111
Niederösterreich	364
Oberösterreich	360

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Salzburg	54
Steiermark	704
Tirol	120
Vorarlberg	44
Wien	0

Anzahl der Eipackstellen

(Stand 10.03.2014, Quelle: Amtl. Packstellenregister/QGV)

Bundesland	Anzahl
Burgenland	12
Kärnten	34
Niederösterreich	178
Oberösterreich	261
Salzburg	30
Steiermark	266
Tirol	66
Vorarlberg	9
Wien	2

Produktionsdaten Eier

2011 wurden laut Statistik Austria in Österreich 1.588.690.000 Eier produziert;

2012 waren es 1.637.878.000 Stück, für 2013 liegen noch keine Daten vor.

(Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Versorgungsbilanzen - Bruteier wurden hier abgezogen. Erstellt am 30.08.2013).

Weitere Daten über die landwirtschaftlichen Produktionsmengen (Anzahl von produzierten und verpackten Frischeiern) liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 2:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in den Jahren 2011 bis 2013 keine Förderungen an Legehennenbetriebe oder Eipackstellen ausbezahlt.

Frage 3:

Sofern die Vorschriften des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) verletzt sind, insbesondere die Hygienebestimmungen der Verordnungen Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 in der jeweils geltenden Fassung, sind Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG zu setzen. Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich im LMSVG. Die Verwaltungsstrafen sind anzuwenden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt.

Frage 4:

Die Angaben in der folgenden Tabelle beziehen sich auf Kontrollen nach dem LMSVG, von einzelnen Lebensmittelaufsichtsbehörden durchgeführte Kontrollen nach dem Vermarktungsnormengesetz, das in den Zuständigkeitsbereich des

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) fällt, bzw. Anzeigen nach dem Vermarktungsnormengesetz sind nicht enthalten.

Von einigen Bundesländern sind unter „Kontrollen“ nicht nur solche erfasst, sondern (auch) Probenziehungen bzw. deren Ergebnisse. Die ausgewiesenen Anzeigen sind zum Teil die Folge von Analyse und Begutachtung von Eiern durch die zuständige Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Bundesland	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013
Burgenland	48	51	50
Kärnten	13	19	54
Niederösterreich	47	35	193
Oberösterreich	50 Kontrollen (42 Proben)	60 Kontrollen (51 Proben)	47
Salzburg	84 Proben	72 Proben	60
Steiermark	70 Proben	86 Proben	116
Tirol	9 Kontrollen (11 Proben)	9 Kontrollen (13 Proben)	3
Vorarlberg	22	15	19
Wien	2	2	0

Frage 5:

Die Tabelle umfasst teilweise auch Betriebsrevisionen sowie Kontrollen nach dem Tiergesundheitsgesetz (Geflügelhygieneverordnung 2007), in welchen keine Kontrolle von Eiern erfolgt ist.

Bundesland	2011	2012	2013
Burgenland	42	45	45
Kärnten	23	44	92
Niederösterreich	238	230	361
Oberösterreich	59	70	47
Salzburg	91	58	11
Steiermark	145	264	307
Tirol	9	9	45
Vorarlberg	22	15	25
Wien	2	2	1

Ein Strafregister wird von der Lebensmittelaufsicht bzw. den Veterinärbehörden nicht geführt. Zudem erfolgen nicht in allen Fällen Rückmeldungen der Strafbehörde, weshalb die Frage nur zum Teil beantwortet werden kann.

Burgenland: In Jahren 2011 und 2012 wurden keine Verwaltungsstrafanzeigen und keine gerichtlichen Anzeigen erstattet. 2013 wurden 5 allgemeine Beanstandungen/ Ermahnungen und eine Verwaltungsstrafanzeige erstattet.

Niederösterreich: 2012 wurde eine Verwaltungsstrafanzeige gemäß LMSVG erstattet; in allen drei Jahren wurden keine Verwaltungsstrafanzeigen bzw. gerichtlichen Anzeigen gemäß veterinärrechtlicher Vorschriften erstattet.

Oberösterreich: 2011 wurden 4 Verwaltungsstrafanzeigen gemäß LMSVG erstattet.

Frage 6:

Auf Grund des LMSVG sind im Jahr 2011 und 2012 keine Beschlagnahmen bzw. Vernichtungen erfolgt.

In Wien wurden im Jahr 2013 zehn Eier (Restbestand, der dem gesperrten Betrieb zugeordnet werden konnte) vor Ort durch den kontrollierten Betrieb sofort vernichtet, der Rest der Lieferung wurde retourniert.

Im Burgenland erfolgte im Jahr 2013 die Vernichtung von 2.160 Eiern.

Frage 7:

Dazu verweise ich auf das Vermarktungsnormengesetz, welches in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt.

Frage 8:

Legehennenbetriebe: (alle Salmonella-Serotypen)

Jahr	2011	2012	2013
Burgenland	3	3	0
Kärnten	4	7	8
Niederösterreich	14	12	14
Oberösterreich	2	6	11
Salzburg	2	3	0
Steiermark	24	19	15
Tirol	1	2	0
Vorarlberg	2	1	2

Grundsätzlich wird, gemäß § 42 Abs. 3 Geflügelhygieneverordnung 2007, bei Vorliegen eines positiven Befundes auf Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium unverzüglich das Verbot für die Vermarktung von Frischeiern mittels Bescheid an den/die Landwirt/in festgestellt und auch in der Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes Österreich eingetragen.